



Amtsblatt des Ennepe-Ruhr-Kreises

Herausgeber: Kreisverwaltung EN

3. Jahrgang

Schwelm, 26.07.2010

Nr. 19

Inhaltsverzeichnis:

Lfd.Nr.	Datum	Titel	Seite
1.	21.07.2010	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises für das Haushaltsjahr 2010	1
2.	19.07.2010	Bekanntmachung Öffentliche Zustellung	4
3.	20.07.2010	Bekanntmachung Öffentliche Zustellung	4
4.	21.07.2010	Bekanntmachung Öffentliche Zustellung	4

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 53, 54 und 55 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646/SGV. NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514), in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950), hat der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises am 22.03.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 417.531.214 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 424.645.835 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 415.757.891 EUR

Herausgeber: Ennepe-Ruhr-Kreis, Der Landrat, Hauptstr. 92, 58332 Schwelm, Fachbereich Zentraler Service, Tel. (02336) 93 0.

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Kreisverwaltung, Kreishaus, Hauptstr. 92, 58332 Schwelm, an der Information im EG. Auf Wunsch wird das Amtsblatt einzeln versandkostenfrei oder im Abonnement gegen pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10,- €/Kalenderjahr zugestellt.

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 418.172.555 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 14.489.030 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 16.489.080 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

4.671.902 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

7.114.621 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

45.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

1. Soweit die sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken, wird von den kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 der KrO NRW eine Kreisumlage erhoben.

Der Hebesatz wird auf 40,81 v.H. der für die Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen für 2010 festgesetzt.

2. Zur Abgeltung der ungedeckten Kosten für die kreiseigene Gesamtschule wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 56 Abs. 4 der KrO NRW erhoben. Der Umlagesatz für die Mehrbelastung wird von den für die Entsendegemeinden geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt

für die Stadt Breckerfeld auf	0,01643 v.H.
für die Stadt Ennepetal auf	0,38889 v.H.
für die Stadt Gevelsberg auf	0,97083 v.H.
für die Stadt Hattingen auf	0,02674 v.H.
für die Stadt Herdecke auf	0,00558 v.H.
für die Stadt Schwelm auf	1,19416 v.H.
für die Stadt Sprockhövel auf	1,77014 v.H.
für die Stadt Wetter (Ruhr) auf	0,94826 v.H.
für die Stadt Witten auf	0,00237 v.H.

Es werden damit Aufwendungen in Höhe von 1.667.912 EUR abgegolten. Die Belastungen der kreisangehörigen Entsendegemeinden sind auf der Grundlage der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Schülerzahlen ermittelt worden

3. Die Kreisumlage und die Mehrbelastung sind in gleichen monatlichen Raten jeweils zum 1. eines jeden Monats fällig.

4. Die für das Haushaltsjahr 2010 festgesetzten Hebesätze für die Kreisumlage (§ 6 Abs. 1) und die Umlage-Mehrbelastung (§ 6 Abs. 2) gelten über das Haushaltsjahr 2010 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsrechtsgrundlagen.

§ 7

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen oder bei denen die vertragliche Grundlage durch Kreistags- oder Kreisausschussbeschluss begründet wurde, sind gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen und mehr als 50.000 EUR betragen.
2. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR überschreiten. Abweichend hiervon sind nicht erheblich solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (unabhängig von ihrer Höhe), die vollständig durch Zuweisungen oder Zuschüsse Dritter gedeckt werden.
3. Diese Wertgrenzen gelten auch für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen.

§ 8

1. Ist an der Gesamtzahl der Planstellen einer Entgelt- und/oder Besoldungsgruppe der Vermerk „k.w.“ (künftig wegfallend) angebracht, ergibt sich spätestens für die dritte, von da an frei werdende Planstelle der betroffenen Entgelt- und/oder Besoldungsgruppe die Rechtsfolge, dass die Stelle entfällt.
2. Vakante Stellen von Beamtinnen/Beamten können vorübergehend mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten besetzt werden und umgekehrt. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

§ 9

Die Wertgrenze einzelner Investitionen im Sinne von § 4 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW ist auf 20.000 EUR festgesetzt

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 53 KrO in Verbindung mit § 80 GO erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen hat die Bezirksregierung Arnsberg mit Bescheid vom 20.07.2010 erteilt. Der Haushaltsplan liegt bis zum Jahresende 2012 im Kreishaus in Schwelm, Hauptstr. 92 - 98, Zimmer 133, zur Einsichtnahme aus.

3. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO und der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

58332 Schwelm, 21.07.2010

gez. Dr. Brux

2. Bekanntmachung Öffentliche Zustellung

- 36/1 -

Meine Verfügung vom 12.07.2010

Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen EN-RG 60

an Herrn Frau **Roman Walasek**

geb.: 24.10.1960 in Ryki

letzter bekannter Aufenthaltsort: Ruhrstr. 13, 58452 Witten

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94)
- in der zur Zeit geltenden Fassung - öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß § 3 LZG nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG durchzuführen. Die Verfügung kann beim Ennepe-Ruhr-Kreis in Schwelm, Hattinger Str. 2 a, Zimmer 026-027, zu den Öffnungszeiten der Zulassungsstelle eingesehen werden.

Schwelm, 19.07.2010

Im Auftrag

gez.Schildt

3. Bekanntmachung Öffentliche Zustellung

- 36/1 -

Meine Verfügung vom 20.07.2010

Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen EN-MJ 256

an Herrn **Julio Fernando Correia Martins**

geb.: 01.05.1956 in Socorro-Lisboa

letzter bekannter Aufenthaltsort: Körnerstr. 4, 58332 Schwelm

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94)
- in der zur Zeit geltenden Fassung - öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß § 3 LZG nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG durchzuführen.

Die Verfügung kann beim Ennepe-Ruhr-Kreis in Schwelm, Hattinger Str. 2 a, Zimmer 026-027, zu den Öffnungszeiten der Zulassungsstelle eingesehen werden.

Schwelm, 20.07.2010

Im Auftrag

gez.Schildt

4. Bekanntmachung Öffentliche Zustellung

- 36/1 -

Meine Verfügung vom 20.07.2010

Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen EN-WY 364

an Frau **Susanne Kalter**

geb.: 25.11.1971 in Wuppertal

letzter bekannter Aufenthaltsort: Wilhelmstr.11, 58332 Schwelm

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94)
) - in der zur Zeit geltenden Fassung - öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß § 3 LZG nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG durchzuführen.

Die Verfügung kann beim Ennepe-Ruhr-Kreis in Schwelm, Hattinger Str.2 a, Zimmer 026, zu den Öffnungszeiten der Zulassungsstelle eingesehen werden.

Schwelm, 21.07.2010

Im Auftrag

gez.Schildt